

## Wichtige Informationen zum Jahreswechsel 2015/2016

### Rechengrößen der Sozialversicherung 2016

Nach dem neuen Referentenentwurf des BMAS steigen auch im Jahr 2016 die maßgeblichen Rechengrößen in der Sozialversicherung. Die wichtigsten Werte im Überblick:

	2015	2016
Beitragsbemessungsgrenze/Monat	4.125,00 €	4.237,50 €
RV und AV/Monat (West)	6.050,00 €	6.200,00 €
RV und AV/Monat (Ost)	5.200,00 €	5.400,00 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze	54.900,00 €	56.250,00 €
Ermäßigte Jahresarbeitsentgeltgrenze	49.500,00 €	50.850,00 €

### Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge 2016

Monat	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Fälligkeit	27.01.	25.02.	29.03.	27.04.	27.05.	28.06.

Monat	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Fälligkeit	27.07.	29.08.	28.09.	27.10.	28.11.	28.12.

### Neue Sachbezugswerte 2016

<b>Verpflegung</b> gesamt	mtl. 236 € (2015: 229 €)
Frühstück	mtl. 50 € (1,67 €/tägl.)
Mittag- oder Abendessen	mtl. 93 € (3,10 €/tägl.)
<b>Unterkunft</b>	mtl. 223 € (2015: 223 €)
	(3,92 €/qm, einfache Ausstattung 3,20 €/qm)

Bei der Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten sowie für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende gelten andere Werte. Diese ergeben sich aus § 2 Abs. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

### Beitragssätze 2016

Folgende Beitragssätze wurden für 2016 festgelegt:

	2015	2016
Krankenversicherung	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)	14,6 % allgemein (14,0 % ermäßigt)
Pflegeversicherung	2,35 %	2,35 %
Rentenversicherung	18,70 %	18,70 %
Arbeitslosenversicherung	3,00 %	3,00 %

## **Auszüge aus dem Steuergesetz**

### **Freibetrag von 110 Euro für Betriebsveranstaltungen**

Zuwendungen an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn es sich um übliche Betriebsveranstaltungen und um bei diesen Veranstaltungen üblichen Zuwendungen handelt. Übliche Zuwendungen bei einer Betriebsveranstaltung sind insbesondere Speisen und Getränke, Übernahmen von evtl. anfallenden Übernachtungs- und Fahrtkosten oder Aufwendungen für den äußeren Rahmen (Raummiete, Musik, Kegelbahn). Der Betrag von 110 Euro darf je teilnehmenden Arbeitnehmer und je Betriebsveranstaltung inkl. Mehrwertsteuer nicht überschritten werden. Dieser Steuerfreibetrag gilt maximal für zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Wichtig ist, dass die Veranstaltung allen Betriebsangestellten, bzw. Arbeitnehmern einer Abteilung oder eines Standortes offensteht. Die Gesamtkosten sind auf die tatsächliche Teilnehmerzahl abzustellen. Es ist empfehlenswert, Teilnehmerlisten als Beleg zu den Kosten der Veranstaltung beizulegen. Ab 2015 muss nur der übersteigende Betrag von 110 Euro steuer- und sozialversicherungspflichtig verbeitragt werden. Bei Kosten pro Arbeitnehmer von 120 Euro sind entsprechend nur 10 Euro steuer- und sozialversicherungspflichtig.

### **Freigrenze von 60 Euro für besondere Ereignisse**

Sachleistungen bis zu einem Wert von 60 Euro inkl. Mehrwertsteuer, die auch im gesellschaftlichen Verkehr ausgetauscht werden und nicht zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers führen, gehören nicht zum Arbeitslohn. Dazu gehören z. B. Blumen, Genussmittel oder Bücher, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden. Auch Getränke oder Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, gehören nicht zum Arbeitslohn. Besondere persönliche Ereignisse sind zum Beispiel Geburtstag, Firmenjubiläum, Geburt eines Kindes. Weihnachten ist kein persönliches Ereignis. Übersteigt die Sachzuwendung die 60 Euro, ist der komplette Beitrag steuer- und sozialversicherungspflichtig. Es darf sich auch nicht um Geldzuwendungen handeln.

### **Freigrenze von 44 Euro**

Sachzuwendungen an Arbeitnehmer zusätzlich zum Lohn, die monatlich 44 Euro inklusive Mehrwertsteuer nicht übersteigen, unterliegen nicht der Lohnsteuer. Diese Sachzuwendungen können ohne persönlichen Anlass gewährt werden. Wird die Freigrenze von 44 Euro überschritten, ist der komplette Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

### **Änderungen in der Lohnabrechnung durch Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende**

Am 22.07.2015 ist das Gesetz zur Anhebung des Grund- und Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags in Kraft getreten. Die Entlastung für das Kalenderjahr 2015 erfolgt gemäß Gesetz mit der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Dezember 2015 per Nachholung.

Durch das Gesetz ändert sich der Lohnsteuerabzug für Dezember 2015. Die Anhebung der Grund- und Kinderfreibeträge wird dadurch rückwirkend ab 01.01.2015 berücksichtigt.

Die steuerlichen Abzüge im Dezember 2015 können von den Vormonaten abweichen. Die Abrechnungen von Mitarbeitern, die vor Dezember 2015 ausgetreten sind, müssen nicht korrigiert werden.

### **Lohnsteuer-Freibeträge und Faktorverfahren künftig zwei Jahre gültig**

Durch eine Änderung des § 39a Abs. 1 S. 3 bis 5 EStG sind seit 01.01.2013 die Lohnsteuer-Freibeträge auf Antrag des Arbeitnehmers 2 Jahre gültig.

Der Freibetrag wird dem Arbeitgeber per ELSTAM mitgeteilt und ist maximal zwei Kalenderjahre - ab Beginn des Kalenderjahres, in dem der Freibetrag erstmalig gilt - zu berücksichtigen. Ändern sich die Verhältnisse des Arbeitnehmers zu seinen Gunsten, kann er den Freibetrag vom Finanzamt ändern lassen. Bei Änderung zu seinen Ungunsten muss der Arbeitnehmer den Freibetrag berichtigen lassen.

Quellen:  
[www.datev.de](http://www.datev.de)  
[www.tk.de](http://www.tk.de)